

---

## GESCHÄFTSREGLEMENT DES REGIONALVERBANDES ODER DER REGIONALEN VERTRETUNG

---

Nr. 1.3.1  
Erstausgabe vom März 2017

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Inhalt

GESCHÄFTSREGLEMENT DES REGIONALVERBANDES ODER DER REGIONALEN VERTRETUNG .....	1
Inhalt .....	2
Artikel 1.....	4
Artikel 2.....	4
Artikel 3.....	4
Artikel 4.....	4
Artikel 5.....	4
Artikel 6.....	4
Artikel 7.....	5
Finanzierung des RV .....	5
Artikel 8.....	5
Schlussbestimmungen .....	5

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

**In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:**

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
IRSK	Interne Regionalverbands-Konferenz
RV	Regionalverband / regionale Vertretung
ZV	Zentralvorstand

**Zentralverband**

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten des RV

### Artikel 1

Der RV kann sich zusammensetzen aus:

1. dem vom den RS des SFFS gewählten Spartenpräsidenten (Vorsitzender) und den Präsidenten der regionalen Sparten (RS)
2. Ist der RS-Präsident verhindert, an einer IRSK teilzunehmen, hat der betreffende RS einen beschlussfähigen Vertreter zu delegieren.

### Artikel 2

1. Der RV-Präsident oder Vertreter ist verpflichtet mindestens einmal jährlich eine IRSK einzuberufen. Weiter ist der RV-Präsident oder Vertreter verpflichtet, eine IRSK durchzuführen, wenn eine RS eine solche verlangt.
2. In besonderen und dringenden Fällen kann der ZV die Einberufung einer IRSK verlangen (siehe Artikel 7).
3. Der RV-Präsident oder Vertreter hat die Einladung zu einer IRSK spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung den RS-Mitgliedern der Sparte unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

### Artikel 3

Auf Antrag des RV-Präsident oder Vertreter kann die IRSK folgende Funktionäre ernennen:

1. Kassier
2. weitere Funktionäre nach Bedarf

Die Funktionäre nehmen an den Sitzungen der IRSK teil; sie haben aber kein Stimmrecht.

### Artikel 4

Bei Abstimmungen in der IRSK hat jede RS eine Stimme. Der Vorsitzende hat keine Stimme, bei Stimmengleichheit jedoch den Stichentscheid.

### Artikel 5

Über jede IRSK ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll geht an:

1. die Mitglieder und Funktionäre der RV.
2. an den Zentralvorstand (ZV).

### Artikel 6

Der RV hat folgende, auf ihre Region sich beziehenden Rechte und Pflichten:

1. Koordinierung aller Belange und Verfügungsrecht in allen regionalen Angelegenheiten.
2. Abfassung regionaler Reglemente, die dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind.
3. Verhandlungen mit regionalen Institutionen der Sparte zur Schaffung gegenseitiger Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.
4. Unterbreitung grundsätzlicher Fragen an den Zentralvorstand zur Stellungnahme und Beschlussfassung.
5. Organisation, Durchführung und Finanzierung regionaler Veranstaltungen. Der RV kann mit der Durchführung solcher Veranstaltungen eine RS beauftragen.
6. Bei ausserterminlichem Rücktritt des RV-Präsident oder Vertreter ist ein interimistischer Zuständiger einzusetzen der bis zur nächsten IRSK amtiert.

#### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch

## Artikel 7

1. Der ZV ist berechtigt einen RV-Präsident oder Vertreter seines Amtes zu entheben, falls dieser die Reglemente und Statuten missachtet. In diesem Fall wird der ZV zu einer ausserordentlichen IRSK einladen. Gegen diesen Entscheid kann nicht rekuriert werden.

## Finanzierung des RV

### Artikel 8

Der RV kann eine selbständige Kasse gemäss den Bestimmungen des „Reglements Finanz- und Rechnungswesen“ führen. Kann aber auch die Finanzen über die Kasse des ZV mit eigenen Konti führen lassen.

## Schlussbestimmungen

Dieses Reglement muss von der DV des ZV genehmigt werden.

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband  
Der Zentralvorstand  
29. April 2017

### Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport  
c/o Ultrasoft AG  
Aarestrasse 48  
CH-3052 Zollikofen

Tel.: +41 (0)31 911 67 41  
Fax: +41 (0)31 911 55 09  
sekretariat@firmensport.ch  
firmensport.ch